

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>71. IFRS-FA / 17.12.2018 / 13:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – IASB-Diskussionspapier „FICE“</b>
<b>Thema:</b>	<b>Besprechung Entwurf der DRSC-Stellungnahme an den IASB</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>71_03_IFRS-FA_FICE_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
71_03	71_03_IFRS-FA_FICE_CN	Cover Note
71_03a	71_03a_IFRS-FA_FICE_SNE	Entwurf der DRSC-Stellungnahme an den IASB
71_03b	71_03b_IFRS-FA_FICE_DP	Diskussionspapier des IASB <b>70_05b</b> (Unterlage öffentlich verfügbar auf <a href="http://www.ifrs.org">www.ifrs.org</a> )
71_03c	71_03c_IFRS-FA_FICE_ÖD	Bericht über die öffentliche Diskussion des DRSC am 20.11.18
71_03d	71_03d_IFRS-FA_FICE_SN_EFRAG	DRSC-Stellungnahme an EFRAG vom 04.12.18

Stand der Informationen: 11.12.2018.

### 2 Ziele der Sitzung

- 2 Dem IFRS-FA wird der Entwurf einer DRSC-Stellungnahme an den IASB zum IASB-Diskussionspapier DP/2018/1 *Financial Instruments with Characteristics of Equity* (DP) vorgestellt. Weiterhin wird der IFRS-FA über die Öffentliche Diskussion des DRSC (unter Beteiligung von EFRAG-Vertretern) informiert.
- 3 Ziel ist die Besprechung und ggf. inhaltliche Verabschiedung der DRSC-Stellungnahme an den IASB in dieser Sitzung. Die Kommentierungsfrist läuft noch bis zum 7. Januar 2019.



### 3 Stand des Projekts

- 4 Aufgrund zahlreicher kritischer Rückmeldungen zu den im *DP Conceptual Framework* (Juli 2013) vorgestellten Ideen des IASB betreffend die Kapitalabgrenzung hatte der IASB entschieden, diese Frage in einem eigenen Forschungsprojekt *Financial Instruments with Characteristics of Equity* (FICE) zu behandeln. Ziel des Projekts ist die Identifikation von Verbesserungen an den Abgrenzungskriterien sowie an den Ausweis- und Angabenerfordernissen für Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften. Die vom IASB entwickelten Ideen werden in dem vorliegenden Diskussionspapier vorgestellt.
- 5 Der IFRS-FA hat sich mit dem Forschungsprojekt bereits vor der Veröffentlichung des DP mehrfach befasst. Die Inhalte des DP wurden – nach dessen Veröffentlichung – seit der 68. Sitzung des IFRS-FA regelmäßig behandelt. Abschnitt 6 dieser Unterlage enthält eine Kurzzusammenfassung der vorläufigen Ansichten des Fachausschusses aus diesen Diskussionen.
- 6 Das DRSC hat darüber hinaus die Ansichten verschiedener Konstituenten berücksichtigt. Im September 2018 beriet die DRSC-Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ über ausgewählte Aspekte des DP. Hierüber wurde der IFRS-FA in seiner 70. Sitzung informiert.
- 7 Am 20. November 2018 veranstaltete das DRSC gemeinsam mit EFRAG eine öffentliche Diskussion zu den Inhalten des DP. Der Bericht dazu ist die Sitzungsunterlage **71\_03c**. Darüber hinaus wurden auf Arbeitsebene verschiedene bilaterale Gespräche mit Unternehmens- und Verbandsvertretern geführt.
- 8 Sämtliche Erkenntnisse wurden durch den DRSC-Mitarbeiterstab bei der Entwicklung des Stellungnahmeentwurfs (Sitzungsunterlage **71\_03a**) berücksichtigt. Bei der Erstellung des Entwurfs wurden unsererseits offene Themen identifiziert, die vom IFRS-FA nochmals besprochen werden sollten. Diese sind im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.
- 9 Am 4. Dezember 2018 hat das DRSC an EFRAG seine vorläufigen Ansichten zum DP und zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf übermittelt (siehe Sitzungsunterlage **71\_03d**).

### 4 Offene Themen für die Stellungnahme an den IASB

#### Inkonsistente Anwendung der *entity perspective*

- 10 Der IFRS-FA hat wiederholt festgestellt, dass der bevorzugte Ansatz des IASB implizit – und vermutlich unbeabsichtigt – sowohl Elemente der *entity perspective* als auch Elemente der *proprietary perspective* beinhaltet, und dies kritisiert. Im Zuge der Einbindung unserer Konstituenten war festzustellen, dass das DRSC diese Ansicht offenbar noch nicht überzeugend genug begründet hat.



---

### Herausforderungen mit erweiterten Angabeerfordernissen

- 11 Zu einer Teilfrage aus dem DP hat sich der IFRS-FA noch nicht geäußert. Der IASB möchte in Erfahrung bringen (Frage 9), wie die Konstituenten die Herausforderungen lösen würden, die sich aus den vorgestellten Angabeerfordernissen (1) zur Rangfolge der Ansprüche und (2) zu den vertraglichen Bestimmungen und Bedingungen der Ansprüche ergeben.
- 12 Die Herausforderungen zu (1) „Rangfolge der Ansprüche“ sind in Tz. 7.10 des DP aufgeführt und beinhalten die folgenden:
- Der Rang eines Anspruchs hängt nicht ausschließlich von seinen Bedingungen ab. Er kann auch von den Bedingungen anderer Ansprüche, der Konzernstruktur des Unternehmens oder von unsicheren zukünftigen Ereignissen abhängen.
  - Sind Angaben über die Rangfolge überhaupt entscheidungsnützlich, wenn sie sich nur Finanzinstrumente, nicht aber auf *non-financial liabilities* beziehen?
- 13 Die Herausforderungen zu (2) „vertragliche Bestimmungen und Bedingungen“ sind in Tz. 7.29 des DP aufgeführt. Die Ansprüche müssten in einer sinnvollen Weise aggregiert werden, doch insbesondere bei Unternehmen mit einer Vielzahl verschiedener Ansprüche wäre zu klären, welche Aggregationskriterien sinnvoll sind. Der IASB vermutet, dass eine Aggregation nach Einfluss auf die Erwartungen zukünftiger Cashflows sinnvoll sein könnte.

### Berücksichtigung aller Eventualitäten, die in Summe zu einer FK-Erfüllung führen?

- 14 Im Zuge der Erörterung sogenannter *Bail-In*-Instrumente hatte der IFRS-FA vorläufig festgehalten, dass Konditionierungen dieser Art bei erstmaliger Klassifizierung keine Berücksichtigung finden sollten, d.h. zukünftige mögliche Entscheidungen des Regulators oder des Gesetzgebers sollten bei der Klassifizierung bei Ausgabe des Instruments als „unechte Bedingung“ (*not genuine*) angesehen werden.
- 15 Es stellt sich jedoch die Frage, ob es für die Klassifizierung anderer Ansprüche (d.h. keine *Bail-In*-Instrumente) sinnvoll ist, Erfüllungseventualitäten stets zugunsten einer FK-Klassifizierung anzusehen. Dagegen spricht die Konsequenz, dass dann bei ausschließlichem Blick auf Bilanz und Ergebnisrechnung nicht unterschieden werden kann zwischen
- Ansprüchen, bei denen die Erfüllungsart bereits bei Emission feststeht, und
  - Ansprüchen, bei denen die Erfüllungsart bei Emission nicht feststeht.
- 16 Auf der anderen Seite sind aber folgende Aspekte ebenfalls zu berücksichtigen:
- Die Informationsnachteile können durch Angaben und Ausweis kompensiert werden. Dazu enthält das DP entsprechende Vorschläge.
  - Put-Optionen über eigene Aktien wären nur als derivative Verbindlichkeit, jedoch nicht mehr als Kassainstrument mit dem vollen Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Bruttobilanzierung solcher Ansprüche wurde vom IFRS-FA bislang nicht infrage gestellt.



## 5 Fragen an den IFRS-FA

### Frage 1

Welche Meinung hat der IFRS-FA zu den offenen Themen aus Abschnitt 4 dieser Unterlage?

### Frage 2

Sieht der IFRS-FA inhaltlichen Änderungsbedarf am Entwurf der DRSC-Stellungnahme?

## 6 Kurzzusammenfassung der bisherigen Befassung des IFRS-FA

- 17 In der Sitzung vom 24. Juli 2018 wurden die Kapitel 1 bis 3 des DP (Zielsetzung, Scope und Problemstellung, der „bevorzugte Ansatz“ zur Klassifizierung, Klassifizierung nichtderivativer Finanzinstrumente) besprochen; dabei ergab sich folgendes Meinungsbild:
- Die vom IASB identifizierten Problembereiche aus der Anwendung des IAS 32 *Finanzinstrumente: Ausweis* sind zutreffend und können durch Standardsetzungsaktivitäten vermindert, jedoch nicht vollständig beseitigt werden.
  - Das neu formulierte Klassifizierungsprinzip (der „bevorzugte Ansatz“ des IASB) erscheint nicht verhältnismäßig, da es weder sämtliche bestehenden Probleme mit IAS 32 (Ausnahmen bleiben weiterhin notwendig) noch zukünftige Strukturierungsmöglichkeiten beseitigt.
  - Konzeptionell erscheinen der bevorzugte Ansatz wie auch das Klassifizierungsprinzip des IAS 32 in sich inkonsistent, da seine Kriterien implizit auf unterschiedlichen Perspektiven basieren - der Unternehmensperspektive und der Eigentümerperspektive.
  - Die FK-Einstufung einer unkündbaren Anleihe mit kumulativen, fixierten Beträgen nach dem bevorzugten Ansatz (EK nach IAS 32) erscheint mit der im Rahmenkonzept postulierten *going-concern*-Prämisse nicht vereinbar.
  - Unter einem neuen Klassifizierungsprinzip sollten bestimmte kündbare Instrumente (wie in IAS 32.16A und .16B) weiterhin als EK behandelt werden. Allerdings offenbart der bevorzugte Ansatz des IASB eine bedeutende Schwäche, da die EK-Klassifizierung (wie auch in IAS 32) nur im Wege einer Ausnahme vom Prinzip möglich ist.
- 18 Gegenstand der Befassung mit dem DP während der 69. Sitzung am 5. September 2018 waren die Kapitel 4 (Klassifizierung derivativer Finanzinstrumente) und 5 (*Compound instruments & Rücknahmeverpflichtungen*). Dabei entwickelte der IFRS-FA die folgenden Positionen:
- Die Konkretisierung des bevorzugten Ansatzes für dessen Anwendung auf freistehende Derivate erscheint zu komplex. Die vom IASB vorgeschlagene Ablösung der IAS 32-Regeln durch ein neues – sehr abstrakt gefasstes – Klassifizierungsprinzip mit einer neuen Terminologie ist nicht überzeugend begründet und erscheint nicht notwendig. Insbesondere ist



das Wertkriterium bei der praktischen Anwendung auf Derivate über EK-Instrumente sehr schwer umzusetzen.

- Bezugsrechte in Fremdwährung, die unter IAS 32 per Ausnahme als EK zu klassifizieren sind, sollten weiterhin als EK eingestuft werden. Zwar ist die Absicht des IASB, Ausnahmen zu vermeiden, grundsätzlich zu begrüßen; allerdings ist es fraglich, dass die maßgeblichen Gründe für die damalige Einführung der Ausnahme in IAS 32 nun nicht mehr stichhaltig sind.
- Zwar wird durch den Separatausweis (d.h. Aufteilung innerhalb des FK) ein Teil der Informationsnachteile behoben, die sich aus einem FK-Ausweis solcher Bezugsrechte ergeben. Dennoch erscheint der FK-Ausweis in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht, da hierbei lediglich der Erwerb von neu zu emittierenden Stammaktien durch bestehende Stammaktioninhaber erleichtert bzw. ermöglicht werden soll, indem diese Inhaber die Aktien in ihrer jeweiligen Landeswährung zeichnen können.
- Dem Vorschlag des IASB, Derivate über eigene EK-Instrumente nicht aufzuspalten, sondern in ihrer Gesamtheit zu betrachten, stimmt der IFRS-FA zu.
- Die Absicht des IASB, Konsistenz bei der Behandlung gleicher/ähnlicher Rechte und Pflichten herzustellen, mag grundsätzlich vernünftig sein, geht aber deutlich zu weit. So erscheint die Gleichschaltung einer Wandelanleihe mit einer Put-Option über eigene Anteile nicht angemessen.
- Zwar können Instrumente in perfekten Märkten beliebig und ohne Auswirkung auf die ökonomischen Inhalte repliziert werden, fraglich ist aber, ob die zugrundeliegende Annahme perfekter Märkte wirklich realistisch ist (zumal eine Auseinandersetzung mit dieser Prämisse im DP nicht erfolgt).
- Die Argumentation, die der IASB explizit für die gleiche („konsistente“) Bilanzierung von Wandelanleihen und geschriebenen Put-Optionen über eigene Anteile bemüht, ist nicht überzeugend und darüber hinaus schwer umzusetzen (Konstruktion einer impliziten Call-Option erscheint sehr weit hergeholt).

19 In der 70. Sitzung am 11. Oktober 2018 befasste sich der IFRS-FA mit den restlichen Kapiteln des Diskussionspapiers. Unter anderem wurden dabei die folgenden Positionen erarbeitet:

- Bei der Klassifizierung von Finanzinstrumenten, bei denen der Emittent zwischen einer EK- und einer FK-Erfüllungsalternative wählen kann (z.B. *reverse convertible bond*) könnte die Separierung eingebetteter Derivate von EK-Host-Instrumenten die theoretisch richtige Lösung sein. Der IFRS-FA sprach sich gegen die Abspaltung, jedoch für die Informationsvermittlung über Angaben zu den Bedingungen der Ansprüche aus.
- Die Absicht des IASB, in der Bilanz über Verwässerungseffekte zu informieren, sei eher mit der *proprietary perspective*, nicht aber mit der *entity perspective* vereinbar.



- Die Ideen des IASB zum getrennten Ausweis von Finanzverbindlichkeiten, die sich wertbezogen wie Aktien verhalten (OCI, kein Recycling), erscheinen - ausgehend von der *entity perspective* - sachgerecht. Gleichwohl erscheint die Begründung dafür, nämlich dass es sich bei diesen Effekten nicht um Indikatoren der Unternehmensperformance handelt, nicht überzeugend.
- Aus Praktikabilitätsgründen ist dem Kriterien-Ansatz des IASB für den Ausweis von Derivaten gegenüber dem Disaggregationsansatz der Vorzug zu geben. Aus denselben Gründen ist eine Anforderung abzulehnen, sämtliche eingebetteten Derivate – unabhängig von deren Behandlung nach IFRS 9 – von ihren Host-Verträgen zu separieren.
- Die Informationen über EK-Instrumente sind – wie vom IASB erkannt – unzureichend, dennoch sollten die erweiterten Informationen über solche Ansprüche nicht auf der Bilanz, sondern in den Angaben erscheinen. Eine Folgebewertung von EK-Instrumenten ist abzulehnen.
- Die Ideen des IASB zu den erweiterten Angaben (Rangfolge der Ansprüche bei Liquidation, potenzielle Verwässerung, Bestimmungen/Bedingungen der Ansprüche) werden teilweise begrüßt. Angaben über die Rangfolge der Ansprüche bei Liquidation sind vor allem im Einzelabschluss, jedoch nicht bei der Konzerndarstellung sinnvoll. Angaben zu den Bedingungen/Bestimmungen und zu potenziellen Verwässerungseffekten (resultierend auch aus zukünftig ausübbarer Optionen) sind dagegen hilfreich.
- Die Ausblendung ökonomischer Sachzwänge ist als notwendiges Objektivierungsinstrument anzusehen und sollte nicht aufgegeben werden, da dies mit weitreichenden und unerwünschten Konsequenzen verbunden sein könnte. Daher sollten Erfüllungswahrscheinlichkeiten bei der Klassifizierung von Ansprüchen weiterhin ausgeblendet und ggf. entstehende Informationsdefizite durch Angaben minimiert werden. Die Anforderungen aus IAS 32.20 sind beizubehalten und um die rechtliche Unzulässigkeit von Erfüllungsalternativen zu erweitern.
- Bei der Beurteilung eines Anspruchs sollten grundsätzlich sämtliche Bestimmungen beachtet werden, welche die zahlungsbezogenen Eigenschaften eines Finanzinstruments beeinflussen. Vertragliche Bestimmungen können stets nur unter Beachtung des Rechtsrahmens vereinbart werden und dürfen daher von gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben nicht isoliert betrachtet werden, auch wenn ein Vertrag nicht auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben verweist.
- Im Zuge der Erörterung sogenannter *Bail-In*-Instrumente wurde festgestellt, dass Konditionierungen dieser Art bei der erstmaligen Klassifizierung keine Berücksichtigung finden sollten.